Kg 4215

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820207-p0001-9

Ra 71
1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820207-p0002-5

Wir Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Marck / Ravensberg / Lingen / Mörß / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Layenburg und Bütow / auch Arlay und Breda / ꝛc.

Fügen hiermit jedermännigl[ich] zu wissen / was gestalt Wir mißfällig vernommen / daß Unserm ernstlichen Verbot zuwider / von einigen eigennützigen Leuten / absonderlich von denen Juden / in- und ausserhalb denen Städten / alles Silber und Gold / es sey gestohlen oder nicht / ohne Unterscheid hinweggekaufft / und durch allerhand Practiquen zum Lande hinaus auf fremde Müntzen / wo nicht gar an verborgene Oerter / zu der / einige Zeithero sehr eingerissenen falschen Ausmüntzung verführet / hergegen aber von denen verbotenen sehr geringhaltigen / theils gantz falschen Geld-Sorten und Nachschlägen grosse Summen von dannen wieder herein partiret / und mit Aufgeld gegen Unsere und andere gute Müntze und hartes Geld verwechselt werden: Wann Wir aber solchem höchstschädlichen Beginnen / also länger nachzusehen keinesweges gemeinet; So haben Wir / zu Verhütung aller solcher überhand nehmenden Mißbräuchen sowol / als auch zu Vorkommung mehrern Schadens / der Nohtdurfft zu seyn ermessen / Unser hiebevor deßfals ergangenes / auch zum öfftern / und in specie am 18. Martii 1685. den 28. Julii 1690. 4ten Januarii 1695. und 9. Octobr. 1697. widerholetes Edict, hiermit abermahl zu renoviren / und dadurch alle dergleichen Vor- und Auffkäuffereyen des Goldes und Silbers samt dessen Ausführung / beydes Christen und Juden / bey Vermeidung der Confiscation, auch zwey hundert Thaler Straffe für eine jede Marck Silber / es habe Namen wie es wolle / in Unseren Landen nochmahls gäntzlich zu verbieten / dergestalt / daß hinführo alles zum feilen Kauff gehendes Gold auch güldisch- und ungüldisches Silber / es sey Barren- oder ander roh- auch alt- und neu-verarbeitetes Bruch-Brand-Faden-geschmoltzen- oder ungeschmoltzen Silber und Pagement / worunter auch die vergüldete und silberne Galonen von Unserer Hoff-Stats-Bedienten Livrée, wie auch das / so auf denen Messen und andern Auswertigen Orten erhandelt wird / mit zu verstehen / keinesweges anderswohin / als in Unsere Müntzen (ausser was allein die Goldschmiede zu verarbeiten nöhtig haben möchten) gebracht / und daselbst nach rechten Wehrt bezahlet werden soll: Die von denen Müntz-Städten oder Gold-Schmieden weit entsessene aber / wann sie dergleichen Silber oder Geld zu verkauffen haben / und deßfals selbsten dahin zu reisen nicht dienlich finden / können ein solches ihrer ordentlichen Obrigkeit / entweder Mündlich angeben / oder gegen Schein zustellen / und durch dieselbe die Bezahlung dafür aus Unsern nechst gelegenen Münz-Städten gewertig seyn. Wie denn auch die Goldschmiede / oder welche sonsten einig Silber oder Gold von andern Metallen zu scheiden haben / sie seyn wer sie wollen / solches zu desto mehrer Verhütung aller Unterschleiffe / bey ebenmäßiger Straffe / nicht mehr ausserhalb Landes / sondern nacher Berlin oder Magdeburg / in Unsere dortige Müntzen allein versenden / und daselbst von Unsern verpflichteten Müntz- und Hütten-Bedienten / mit nichten aber von einigen Privat-Leuten / es seyn dieselbe Christen oder Juden / Scheiden und fein Brennen lassen / arme Krätze aber / wie auch Teste / und was sonsten bemelde Unsere Berlin- und Magdeburgische Müntz-Bediente auch die Gold-Schmiede nicht zu gute machen können / sondern nach der Seiger-Hütten senden müssen / solches alsdann auf keine andere als Unsere Seiger-Hütten zu Neustadt an der Dosse verschicken und daselbst gegen billigmäßige Seiger-Kosten / Seigern lassen sollen. Wir befehlen solchem nach / allen Unsern Beambten / auch Magistraten in Städten und Flecken / insonderheit aber Unsern Fiscalischen Bedienten / hierüber steiff und feste / und mit behörigen Nachdruck zu halten; Wie dann auch Unsere Zoll-Verwaltere / Accise-Bediente und Thor-Schreibere / auch Land- und Zoll-Bereitere / hiermit ernstlich / und bey Verlust ihrer Dienste / befehliget werden / hierauf / sonderlich in denen Meß-Zelten ein genaues und scharffes Aufsehen zu haben / und unter andern bey denen itzo ohne dem angeordneten Visitationen der ankommenden und abgehenden Packen / Laden und Fässer / voraus wann einiger Verdacht dabey verhanden / hierauf sonderlich mit zu reflectiren / und da sie / oder jemand anders bey denen abgehenden dergleichen Silber und Gold / auch hartes Geld / so nach fremden Müntzen und Seiger-Hütten oder andern verbohtenen Ohrten destiniret / bey denen Ankommenden aber verruffene / wo nicht gar falsche Gelder finden / oder auch sonsten in Erfahrung bringen solten / daß mit dergleichen guten oder auch verbohtenen Geldern / auf einigerley Ahrt und Weise / es habe Namen wie es wolle / ein unzulässiges Commercium getrieben worden / solches anzuhalten / und gehöriges Orts anzumelden / damit sothane Gewinnsüchtige Contravenienten und Muhtwillige Ubertretere Unserer Edicten / exemplariter abgestraffet werden können; Und damit diese Unsere hohe Verordnung nicht allein zu Männigliches Wissenschafft gebracht werde / sondern auch in beständiger Observantz bleiben möge / so soll dieselbe überall wo es nöhtig / sonderlich auf denen Grentzen und Pässen / wie auch in der Juden Synagogen behörigermassen publiciret werden. Wornach sich also Männiglich zu achten / und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Cölln an der Spree / den 5. Decembr. 1703.

Friderich.

L.S.

S. v. Chwalkowski.

Kg 4215
4°
(1)
ULB Halle
001 970 755 3
40 17

Gottes Gnaden / König in

rg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und

nien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /

esien / zu Crossen Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /

k / Ravensberg / Lingen / Mörß / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der

Veslan und Breda / ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen / was

h von denen Juden / in- und ausserhalb denen

iquen zum Lande hinaus auf fremde Mün-

gegen aber von denen verbotenen sehr gering-

d mit Aufgeld gegen Unsere und andere gute

ehen keinesweges gemeinet ; So haben Wir /

er Nohtdurfft zu seyn ermessen / Unser hiebe-

9. Octobr. 1697. widerholetes Edict, hiermit

sführung / beydes Christen und Juden / bey

olle / in Unseren Landen nochmahls gäntzlich

s sey Barren- oder ander roh- auch alt- und

ie vergüldete und silberne Galonen von Un-

ird / mit zu verstehen / keinesweges anderswo-

selbst nach rechten Wehrt bezahlet werden soll:

rkauffen haben / und deßfals selbsten dahin zu

chein zustellen / und durch dieselbe die Bezah-

e sonsten einig Silber oder Gold von andern

iger Straffe / nicht mehr ausserhalb Landes /

hteten Müntz- und Hütten-Bedienten / mit

räte aber / wie auch Teste / und was sonsten

dern nach der Seiger-Hütten senden müssen /

illigmäßige Seiger-Kosten / Seigern lassen

Unsern Fiscalischen Bedienten / hierüber steiff

or-Schreibere / auch Land- und Zoll-Be-

genaues und scharffes Auffsehen zu haben / und

Fässer / voraus wann einiger Verdacht dabey

ilber und Gold / auch hartes Geld / so nach

erruffene / wo nicht gar falsche Gelder sin-

erley Ahrt und Weise / es habe Namen wie

nit sothane Gewinnsüchtige Contravenienten

erordnung nicht allein zu Männigliches Wis-

erlich auf denen Grentzen und Päßen / wie

Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

geschehen Cölln an der Spree / den 5. Decembr.

ich.

S. v. Chwalkowski.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820207-p0008-8